

172.1

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR)

**(Änderung vom 24. Oktober 2016; Offenlegung der
Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 19. August 2015¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Februar 2016,

beschliesst:

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 20:

V. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Regierungsrates

Offenlegung
der Interessen-
bindungen

§ 20 a. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates unterrichten die Staatskanzlei beim Amtsantritt und zu Beginn jedes Amtsjahres schriftlich über:

- a. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Angaben in einem Register.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Rolf Steiner	Dieter Kläy

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 24. Oktober 2016 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates) wird auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2017-02-17](#)).

8. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABI 2015-08-28](#).